

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2003/5/13 5Ob86/03p,  
5Ob240/03k, 5Ob2/11x, 10Ob54/19t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.2003

## Norm

ABGB §523 Cb

## Rechtssatz

In einem Fall, in dem zwischen den beiden in Anspruch genommenen "Störern" ein Bestandverhältnis besteht, im Rahmen dessen die Störungen ausgeübt werden, muss es dem "störenden" Bestandgeber überlassen bleiben zu entscheiden, auf welche Weise er die vom "störenden" Bestandnehmer zu beachtenden Unterlassungen erwirkt. Die Wahl dahin, dass der Bestandgeber den Bestandnehmer "zu entfernen" hätte, steht nicht dem Kläger zu, weil sich sein Anspruch nur auf Beendigung des störenden Verhaltens, nicht aber auf Beendigung des bestehenden Bestandverhältnisses erstreckt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 86/03p  
Entscheidungstext OGH 13.05.2003 5 Ob 86/03p
- 5 Ob 240/03k  
Entscheidungstext OGH 11.11.2003 5 Ob 240/03k  
Vgl auch; nur: In einem Fall, in dem zwischen den beiden in Anspruch genommenen "Störern" ein Bestandverhältnis besteht, im Rahmen dessen die Störungen ausgeübt werden, muss es dem "störenden" Bestandgeber überlassen bleiben zu entscheiden, auf welche Weise er die vom "störenden" Bestandnehmer zu beachtenden Unterlassungen erwirkt. (T1)
- 5 Ob 2/11x  
Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 2/11x  
Vgl aber; Beisatz: Wenn offenkundig kein anderes Mittel geeignet ist, die Störung abzustellen, kann auch ein Begehren auf Beendigung des Mietvertrags zulässig sein. (T2)
- 10 Ob 54/19t  
Entscheidungstext OGH 13.09.2019 10 Ob 54/19t  
Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118001

## Im RIS seit

12.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)